

Begründung

Entwurf

- 1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mettnau, Änderung und Überarbeitung, 10. Änderung – Grundstück beim Krankenhaus“**
- 2. Örtliche Bauvorschriften „Mettnau, Änderung und Überarbeitung, 10. Änderung – Grundstück beim Krankenhaus“**

Stadt Radolfzell, Gemarkung Radolfzell, Landkreis Konstanz

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zur Stadt
2. Ziel und Zweck der Planung
3. Verfahren
4. Überörtliche Planungen
 - 4.1 Landesentwicklungsplan 2002
 - 4.2 Regionalplan 2000 – Hochrhein-Bodensee
5. Örtliche Planungen
 - 5.1 Flächennutzungsplan
 - 5.2 Bestehender Bebauungsplan
6. Angaben zum Plangebiet
 - 6.1 Räumlicher Geltungsbereich
 - 6.2 Örtliche Rahmenbedingungen
7. Umweltverträglichkeit
 - 7.1 Umweltbelange
 - 7.2 Artenschutz
 - 7.3 Schallimmissionen
8. Städtebauliche Konzeption
9. Auswirkungen der Planung
 - 9.1 Soziale Auswirkungen
 - 9.2 Städtebaulichen Auswirkungen
 - 9.3 Auswirkungen auf die Infrastruktur
10. Maßnahmen zur Verwirklichung
 - 10.1 Wasserversorgung
 - 10.2 Schmutzwasserableitung und Entwässerung
 - 10.3 Stromversorgung
 - 10.4 Müllentsorgung
 - 10.5 Fernmeldetechnische Versorgung
 - 10.6 Bodenordnung
11. Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
 - 11.1 Art der baulichen Nutzung
 - 11.2 Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen
 - 11.3 Bauweise, Wohneinheiten
 - 11.4 Abstandsflächen der Gebäude
 - 11.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und Zufahrten
 - 11.6 Grünordnerische Festsetzungen
12. Örtliche Bauvorschriften
 - 12.1 Äußere Gestaltung der Baukörper
 - 12.2 Gestaltung der Baugrundstücke und Einfriedungen
 - 12.3 Stellplatzverpflichtung
 - 12.4 Ordnungswidrigkeiten
13. Flächenbilanz

Anlagen:

- Anlage 1:** Umweltinformation zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mettnau, Änderung und Überarbeitung, 10. Änderung – Grundstück beim Krankenhaus“, Menz Umweltplanung, Tübingen, vom 24.04.2024, als gesonderter Teil der Begründung
- Anlage 2:** Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Umgebung Krankenhaus Radolfzell“, Dr. Wolfgang Fiedler, vom 05.12.2021, mit Nachtrag vom 24.03.2024
- Anlage 3:** Hochbauplanung, Mirabellenwiese Bau GmbH, Gottmadingen, vom 24.04.2024
- MIR-E.1 Untergeschoss
 - MIR-E.2 Erdgeschoss
 - MIR-E.3 1./2. Obergeschoss
 - MIR-E.4 3./4. Obergeschoss
 - MIR-E.5 Ansicht Nord/Süd
 - MIR-E.6 Ansicht Ost/West
 - MIR-E.7 Schnitte
 - MIR-L.4 Feuerwehrezufahrt
 - MIR-L.5 Abstandsflächen
- Anlage 4:** Baumbewertung
- 4.1 Baumbewertung Krankenhaus_Liste
 - 4.2 Baumbewertung Krankenhaus_Mitte (14.05.2021)
 - 4.3 Baumbewertung Krankenhaus_Nord (15.02.2023)
 - 4.4 Baumbewertung Krankenhaus_Ost (14.05.2021)

1. **Angaben zur Stadt**

Die Stadt Radolfzell liegt im Landkreis Konstanz. Die Fläche der Stadt umfasst ca. 5.855 ha. Die Einwohnerzahl von Radolfzell beträgt 32.452 Einwohner (Stand 03/2023, Quelle Statistisches Landesamt Baden-Württemberg).

2. **Ziel und Zweck der Planung**

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mettnau, Änderung und Überarbeitung, 10. Änderung – Grundstück beim Krankenhaus“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines kleinen Wohnquartiers mit drei Mehrfamilienhäusern auf dem Flurstück Nr. 637, im Süden der Fläche des ehemaligen Krankenhauses, geschaffen. Der bisherige Eigentümer des Grundstücks des ehemaligen Krankenhauses hat beschlossen, Teile des Grundstückes zu verkaufen und somit einer Wohnnutzung zuzuführen. Zu diesem Zwecke wurde von einem Investor eine Planung mit Mehrfamilienhäusern beauftragt.

Es wird eine Bebaubarkeit des Grundstücks entsprechend moderner Maßstäbe angestrebt. Dadurch wird den modernen Wohn- und Arbeitsbedürfnissen der Bevölkerung sowie den aktuellen technischen Anforderungen an Gebäude und Gebäudeteile angemessen Rechnung getragen und zugleich durch die Bebauung innerstädtischer Brachflächen ein Beitrag zur Nachverdichtung und somit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet. Darüber hinaus trägt die geplante Bebauung zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum bei und entlastet damit den angespannten Wohnungsmarkt. Radolfzell wurde per Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 2022 in die Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuchs aufgenommen.

Erschlossen wird das Neubauvorhaben über eine Zufahrt zur Kneippstraße auf dem Flurstück 637/4.

Zudem wird ein Teil des Flurstücks 646/2 westlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich miteinbezogen. Auf diesem Grundstück wird ein Baufenster zur Errichtung eines weiteren Wohngebäudes festgesetzt. Dies dient der Nachverdichtung auf dem rückwärtigen Teil des Grundstückes und leistet somit ebenfalls einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Schaffung von Wohnraum.

3. **Verfahren**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Umnutzung im Innenbereich und setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von ca. 1.134 m² fest. Demnach liegt dessen Grundfläche unter der in § 13a (1) Nr. 1 BauGB vorgegebenen Obergrenze von 20.000 m².

Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt sind, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Das Verfahren nach §13a BauGB erfolgt in zwei Stufen. Zusätzlich zur Veröffentlichung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB wurde vom 08.10.2021 bis 09.11.2021 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) BauGB durchgeführt, um die verschiedenen Belange der Beteiligten und fachlichen Themen besonders zu berücksichtigen.

4. Überörtliche Planungen

4.1 Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) weist die Stadt Radolfzell als Mittelzentrum aus und ordnet sie dem „Verdichtungsraum Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung“ zu.

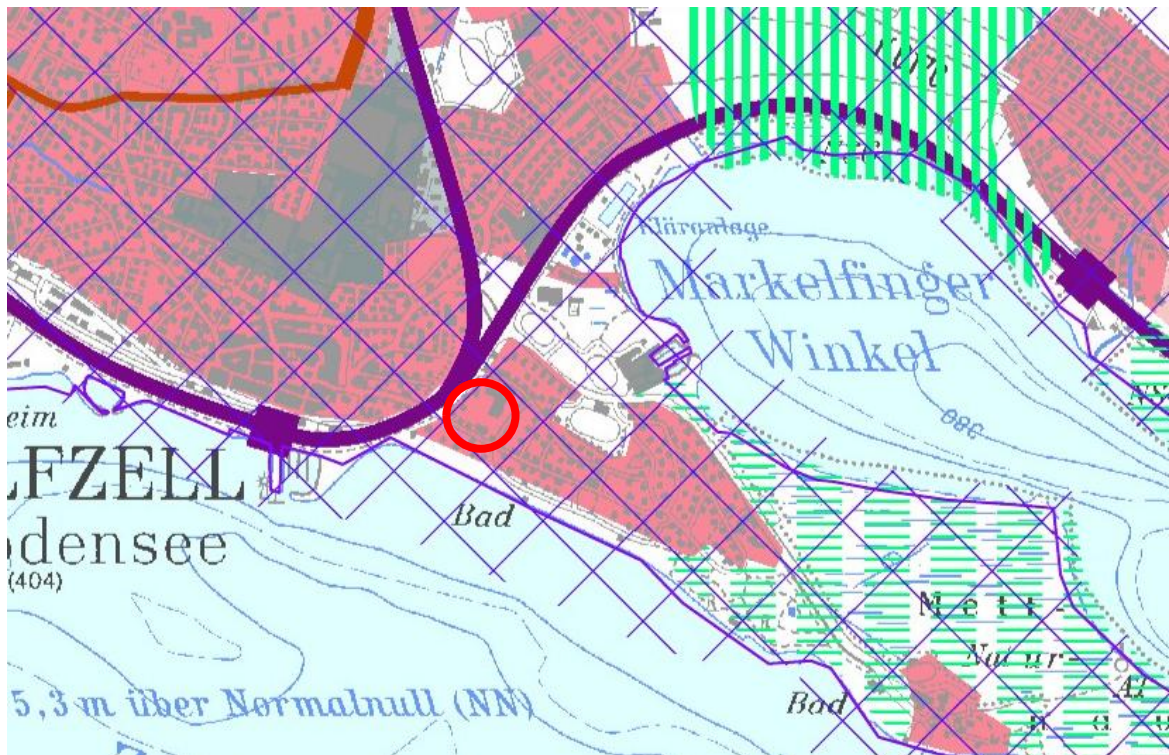
Folgende allgemeine Ziele und Grundsätze sind für diesen Raum formuliert (Quelle: LEP 2002, Kap. 2.2.):

- Die Verdichtungsräume sind als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunktemit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot zu sichern und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre übergeordneten Funktionen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im internationalen Wettbewerb bestehen können.
- In den Verdichtungsräumen ist auf eine geordnete und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen hinzuwirken.
- Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.

4.2 Regionalplan 2000 – Hochrhein-Bodensee

Die Stadt Radolfzell liegt in der Region Hochrhein-Bodensee und ist gemäß LEP 2002 als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Stadt liegt auf der Entwicklungsachse Konstanz - Radolfzell a. B. - Singen (Hohentwiel) - Engen - (Donauessingen).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiete. Es sprechen somit keine regionalplanerischen Darstellungen gegen die Planung.



Regionalplan 2000 Region Hochrhein-Bodensee, Karte 3: Raumnutzungskarte Ost, Stand November 2014

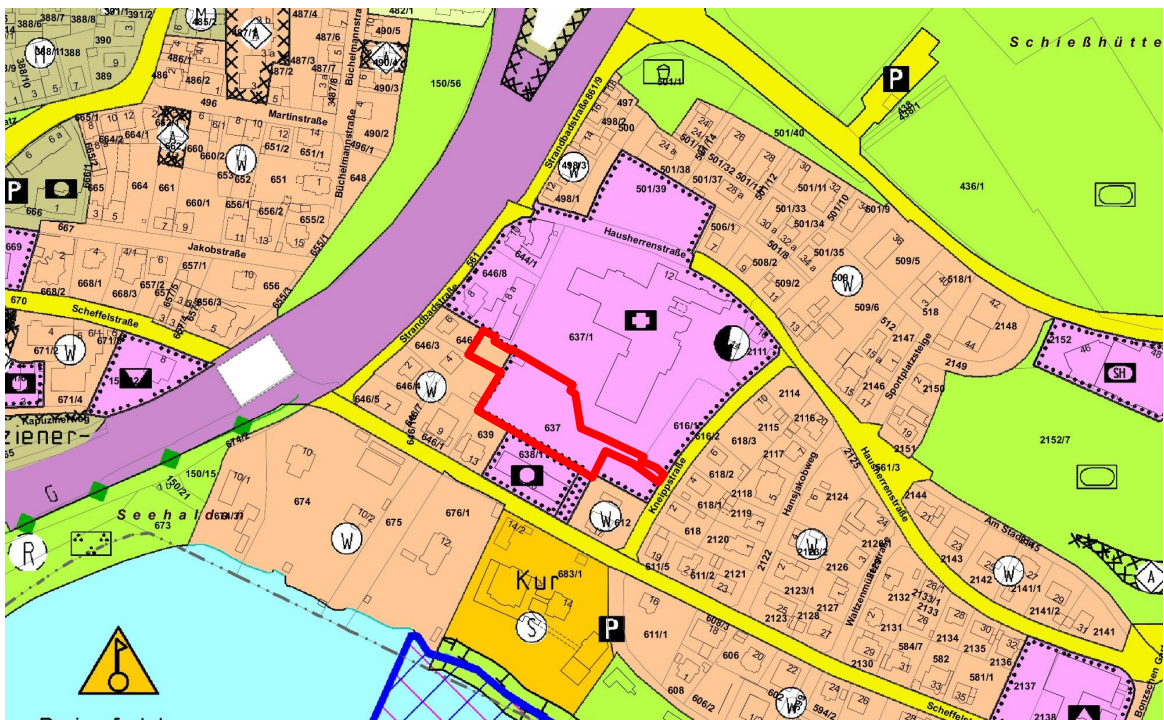
5. Örtliche Planungen

5.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Radolfzell, rechtswirksam seit 13.07.2006, liegt das Plangebiet größtenteils innerhalb einer Fläche für Gemeinbedarf (Krankenhaus). Östlich und westlich des Plangebietes befinden sich Wohnbauflächen.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird bei der nächsten Fortschreibung gemäß §13a BauGB berichtigt.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gesamtgebietes wird durch den vom geltenden Flächennutzungsplan abweichenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.



Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Radolfzell, rechtskräftig seit 13.07.2006

5.2 Bestehender Bebauungsplan

Das Plangebiet überlagert den „Mettnau – Änderung und Überarbeitung, 3. Änderung“, rechtskräftig seit 19.04.2018.

Dieser setzt im östlichen Teilbereich WA 1 des Plangebiets eine Fläche für den Gemeinbedarf (Krankenhaus) fest. Die maximale Firsthöhe ist auf 428 m ü. NN begrenzt.

Im westlichen Teilgebiet WA 2 ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Baugrenzen beschränken sich nur auf den straßenseitigen Teil des Flst. 646/2. Die Gebäude sind in der abweichenden Bauweise als Einzelhäuser zu erstellen. Die Länge der Gebäude entlang der Erschließungsstraße darf höchstens 22 m betragen. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Die Traufhöhe ist auf eine Höhe von 415 m ü. NN beschränkt. Die maximale Dachneigungen darf 45° nicht überschreiten.

Östlich und westlich des Plangebietes ist ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Gebäude sind ebenfalls in der abweichenden Bauweise als Einzelhäuser mit einer maximalen Gebäudelänge von 22 m zu erstellen. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig und die maximale Traufhöhe ist westlich und südlich des Plangebietes auf 414 m ü. NN bzw. 415 m ü. NN festgesetzt. Östlich des Plangebietes ist die maximale Traufhöhe auf maximal 6,50 m festgesetzt und die maximale Dachneigungen auf 40° begrenzt, westlich und südlich auf 45°.

Südlich des Plangebietes ist eine Fläche für den Gemeinbedarf (öffentliche Verwaltung) mit einer maximalen Traufhöhe bis 414 m ü. NN festgesetzt.

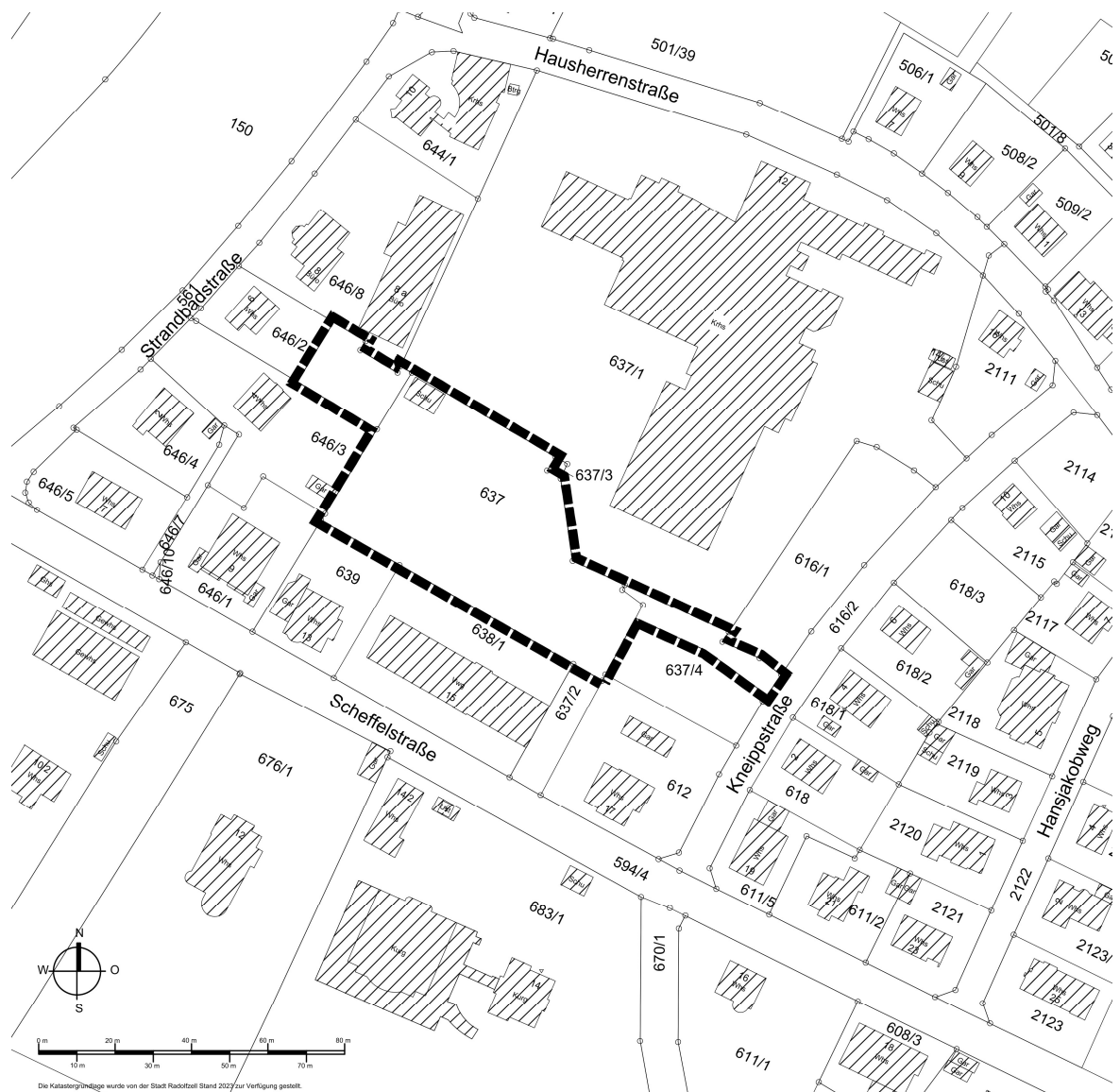
Mit Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mettnau, Änderung und Überarbeitung, 10. Änderung – Grundstück beim Krankenhaus“ gelten innerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs die neuen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

6. Angaben zum Plangebiet

6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich östlich des Stadtzentrums von Radolfzell, auf der Halbinsel Mettnau, westlich der Kneippstraße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 637, 637/4 (teilweise) und 646/2 (teilweise). Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,38 ha.

Das Gesamtgebiet ist wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mettnau, Änderung und Überarbeitung, 10. Änderung – Grundstück beim Krankenhaus“

6.2 Örtliche Rahmenbedingungen

Das Plangebiet ist mit ca. 60 Bäumen bewachsen. Der Baumbestand unterscheidet sich in Art, Größe und Vitalität sehr stark. Das Gebiet weist eine Geländeerhöhung von ca. 3 m Richtung Norden auf. Im Norden steht ein kleiner Schuppen.

Das Plangebiet ist umgeben von größeren Gebäudeeinheiten. Zum einen das ehemalige Krankenhaus mit zugehörigem Garten, das Betriebsgebäude der Firma Reiss und dem Gesundheitsamt direkt an der Scheffelstraße. Des Weiteren ist das Gebiet geprägt von Einzelhäusern in unterschiedlich großer Ausprägung.

Im Osten wird das Plangebiet von der Kneippstraße begrenzt.

7. Umweltverträglichkeit

7.1 Umweltbelange

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Ein Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind formal nicht erforderlich.

Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurden die abwägungserheblichen Umweltbelange ermittelt und in der Umweltinformation, die Anlage der Begründung ist, dargelegt.

7.2 Artenschutz

Für das Plangebiet wurde eine Umweltinformation mit artenschutzrechtlicher Prüfung (Menz Umweltplanung, 24.04.2024) erarbeitet.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass das Entfernen von Gehölzen im Plangebiet, die von sog. Gehölzbrütern genutzt werden, nicht verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist, da in den letzten Jahren eine stetig steigende Weiterentwicklung des Gehölzbestandes auf Landschaftsebene stattgefunden hat und damit genügend Ersatzgehölze zur Verfügung stehen.

Um den Verlust von potentiellen Bruthöhlen des Haussperlings (geschützte Art, Rote-Liste-Status) auszugleichen, werden vorgezogene CEF-Maßnahmen (Nisthilfen für Haussperlinge in den vorhandenen Gehölzen) auf dem Flurstück 637/4, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Nisthilfen werden bei Erreichen eines ausreichenden Stammdurchmessers der im Rahmen des Pflanzgebotes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zu pflanzenden Bäume umgehängt.

In Bezug auf die vorkommenden Rote-Liste-Arten der Fledermäuse ist festzustellen, dass das Jagdgebiet durch den Wegfall der Mirabellenfläche zwar eingeschränkt wird, da jedoch für die Jagd auch Strukturen außerhalb des Plangebiets auf der Mettnau genutzt werden, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population erwartet. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt damit nicht ein.

Die Fledermäuse nutzen das Gebiet eher flächig zur Jagd. Um erhebliche Störungen durch Lichtquellen zu vermeiden, sollen Außenbeleuchtungen mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln ausgestattet werden.

Da im Plangebiet keine Fledermausquartiere nachgewiesen wurden, ist es ausreichend, für die anstehenden Rodungsarbeiten das Rodungsverbot innerhalb der Vogelbrutzeit zu beachten und eine fallweise Klärung vor den Rodungsmaßnahmen im Rahmen der Vorbereitung der Baumaßnahme durchzuführen.

Um Vogelkollisionen an Glasfronten zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zum Kollisionsschutz den neuen Gebäuden vorzusehen.

7.3 Schallimmissionen

Aufgrund vorliegender Erkenntnisse aus den schalltechnischen Untersuchungen von unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ist davon auszugehen, dass die Schwellenwerte der Gesundheitsgefahr tags und nachts nicht erreicht werden und dass die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV für Allgemeinde Wohngebiete im Tag-Zeitraum nicht überschritten werden.

Die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete werden im Nacht-Zeitraum an der westlich ausgerichteten Fassade um bis zu ca. 3 dB(A) überschritten. Die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005 werden sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten.

Aus der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf die weiteren Planungen, da in innerstädtischen Kontexten die Orientierungswerte nach DIN 18005 im Allgemeinen nicht unterschritten werden können.

Aus der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV im Nachtzeitraum resultiert, dass für die schutzbedürftigen Räume im Bereich der West-Fassade eine fensterunabhängige Belüftung vorzusehen ist, damit eine Öffnung der Fenster im Nachtzeitraum entbehrlich ist. Alternativ könnte auf die schalltechnische Situation mit einer entsprechenden Gestaltung der Grundrisse reagiert werden.

8. Städtebauliche Konzeption

Grundlage der Entwicklung der städtebaulichen Konzeption ist ein konkurrierendes Verfahren, das vom Vorhabenträger unter Beteiligung der Stadt Radolfzell durchgeführt wurde. Ziel war es, einen Lösungsvorschlag zu entwickeln, der unter städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen und ökologischen Gesichtspunkten die Integration der ergänzenden Bebauung optimal bewältigt. Der Vorhabenträger hat drei Architekturbüros zu einem konkurrierenden Verfahren eingeladen. Das Preisgericht hat den Entwurf des Büros Bächlemeid (Konstanz) mit dem ersten Rang prämiert. Der erste Preisträger sieht eine kompakte Bebauung mit nur 3 Baukörpern in bis zu 4 Vollgeschossen vor, der die Freiflächen insbesondere im östlichen Grundstücksteil schont.

Auszug aus dem Preisgerichtsprotokoll vom 04.11.2023:

„Das Projekt sieht drei kompakte, quadratische Baukörper vor, die versetzt zu einander im westlichen Bereich des Planungsperimeters angeordnet sind. Das südlichste der Gebäude ist mit drei und die beiden nördlich davon gelegenen mit vier oberirdischen Geschossen vorgesehen. Die oberen Gebäudeecken werden durch Rücksprünge für Terrassen aufgelöst, wodurch die erlebte Höhe der Volumen geschickt minimiert wird und eine spannende Abfolge der unterschiedlichen Geometrien entsteht.

... Die Eingänge der drei Häuser orientieren sich zu einer gemeinsamen Mitte und definieren einen Treff- und Angelpunkt der Anlage.“

Der Vorhaben- und Erschließungsplan setzt das Vorprojekt mit wenigen, geringfügigen Anpassungen um.

Die geordnete städtebauliche Einfügung in die Umgebung wird durch die Festsetzungen zur Grundflächenzahl, zur Gebäudehöhe und zur Dachneigung, die sich größtenteils an der umgebenden Bebauung orientieren, gewährleistet.

Das Projekt sieht drei kompakte, quadratische Baukörper vor, die versetzt zu einander im westlichen Bereich des Vorhabengrundstücks angeordnet sind.

Das südlichste der Gebäude ist mit drei und die beiden nördlich davon gelegenen mit vier oberirdischen Vollgeschossen plus Staffelgeschoss vorgesehen. Die Gebäudeecken der oberen Staffelgeschosse werden durch Rücksprünge für Terrassen aufgelöst, wodurch die erlebte Höhe der Volumina geschickt minimiert wird und eine spannende Abfolge der unterschiedlichen Geometrien entsteht. Die Ecken der darunterliegenden Geschosse werden aufgelöst und durch dort angeordnete, formal eigenständige Holzpergolen zu großzügigen und hochwertigen Freiräumen (Loggien) geformt. Diese ragen über die Fassadenfluchten hinaus und lassen eine Orientierung in drei Himmelsrichtungen zu.

Die Eingänge der drei Häuser orientieren sich zu einer gemeinsamen Mitte und definieren einen Treff- und Angelpunkt der Anlage. Dieser wird an die Durchwegung des Parkgeländes angebunden. Die überdachten Eingangsbereiche mit ihren unmittelbar angrenzenden Gemeinschaftsräumen sollen im Zusammenspiel mit dem Platz eine hohe Attraktivität für eine gemeinschaftliche Nutzung schaffen.

Die Vertikalerschließung ist kompakt mittig in den einzelnen Baukörper angeordnet und wird über großzügige Oberlichter im Dach mit natürlichem Licht versorgt (und im Brandfall entrauchet). Geschossweise können zwei, drei oder vier Wohnungen angeordnet werden. Alle Wohnungen sind über Eck, also in mehrere Himmelsrichtungen orientiert. Alle Badezimmer binden an die Fassade an und sind somit natürlich belichtet und belüftet. Die genaue Zahl und Einteilung der Wohnungen wird im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht festgeschrieben, sondern sollen im Verlauf der folgenden Projektentwicklungen nach den Erfordernissen bestimmt werden. Angeschlagen sind 36 Wohnungen, wobei in der tatsächlichen Umsetzung eine Bandbreite von +/-5 Wohnungen erwartet wird.

Die drei Gebäude sind im Bereich von 3 bis 5 Stufenhöhen höhengestaffelt, um die Situation dem Geländeverlauf anzupassen.

Die Erschließung des Vorhabens erfolgt über einen Anschluss an die östlich des Plangebiets verlaufende Kneippstraße.

Die Tiefgarage befindet sich kompakt unter allen drei Baukörpern und lässt ausreichend Abstand zu den nordwestlichen und südwestlichen Nachbargrundstücken, so dass eine wirtschaftliche Sicherung der Baugrube im Zuge der Bauphase zu erwarten ist. Die Eingriffe in die Wurzelbereiche der benachbarten Bäume sollen schonend durch die Einbringung von Wurzelvorhängen erfolgen. Die weit von der Kneippstraße abgerückte Tiefgarageneinfahrt ermöglicht den Kompletterhalt des wertvollen Baumbestands im südöstlichen Teil des Perimeters. Der Fahrradraum ist offen zur Tiefgarage und unmittelbar an die Toranlage angrenzend angeordnet.

Entsprechend der geplanten monolithischen Ziegelbauweise, sind die Fassaden als Lochfassaden geplant und mit einem regelmäßigen Fensterraster ausgewogen proportioniert. Die formale Erscheinung der drei Häuser zitiert in Elementen wie den Rundbogenfenstern oder der geschwungenen Holzkonstruktion der Pergolen Zitate des ehrwürdigen baulichen Umfelds und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer starken Adressbildung der neuen Wohnanlage.

9. Auswirkungen der Planung

9.1 Soziale Auswirkungen

Es entsteht neuer Wohnraum der den aktuellen technischen Anforderungen an die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gerecht wird (moderne Wohnformen, Barrierefreiheit). Die Ansiedlung weiterer Einwohner im Stadtgebiet wird das soziale Gefüge positiv beeinflussen. Es besteht das Potenzial zur Entstehung neuer nachbarschaftlicher Beziehungen.

9.2 Städtebauliche Auswirkungen

Mit der Realisierung des Baugebiets wird eine im Innenbereich befindliche untergenutzte Fläche einer Bebauung zugeführt. Hierdurch werden Flächen im Außenbereich vor Bebauung geschützt, wodurch der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erfüllt werden kann.

9.3 Auswirkungen auf die Infrastruktur

Durch die Ansiedlung weiterer Einwohner ist mit einer Zunahme des lokalen Verkehrsaufkommens zu rechnen. Dies lässt insgesamt eine höhere Beanspruchung bzw. Auslastung der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen sowie des Verkehrsnetzes in diesem Bereich erwarten.

Durch den neu entstehenden Wohnraum im Stadtgebiet und die damit verbundene Ansiedlung von Einwohnern wird die Wohn- und Versorgungsfunktion der Stadt gestärkt.

10. Maßnahmen zur Verwirklichung

10.1 Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an das bestehende Wasserversorgungsnetz der Stadt Radolfzell angeschlossen, somit ist die Versorgung mit Trink- und Feuerlöschwasser gewährleistet.

10.2 Schmutzwasserableitung und Entwässerung

Im Teilbereich WA 1 wird das anfallende, unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser von neu zu errichtenden baulichen Anlagen getrennt vom Schmutzwasser über Mulden auf dem eigenen Grundstück versickert. Lediglich die Überläufe werden an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen.

Das Grundstück im Teilbereich WA 2 ist im allgemeinen Kanalisationsplan der Stadt berücksichtigt. Die Entwässerung des bereits voll erschlossenen Grundstücks erfolgt, wie bisher, über einen Anschluss an den bestehenden Regenwasserkanal.

10.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen gewährleistet.

10.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftskonzepte des Landkreises und der Stadt gewährleistet.

10.5 Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung ist gewährleistet.

10.6 Bodenordnung

Zur Bebauung entsprechend den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

11. Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Zulassungsvoraussetzung für bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Vereinbarung im Durchführungsvertrag. Gemäß § 9 (2) BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

11.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets sind nach § 4 BauNVO Wohngebäude sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Hierbei handelt es sich um wohnverträgliche Nutzungen.

Ausnahmsweise können die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

Um Nutzungskonflikten entgegenzuwirken sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Diese Nutzungen lassen sich von ihrer Struktur und Nutzung nicht in dieser städtebaulichen Lage einbinden.

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind gemäß § 12 (3a) BauGB nur solche Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

11.2 Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit der Festsetzung der Grundflächenzahl sowie der maximalen Zahl der Vollgeschosse und der Gebäude- bzw. Traufhöhe hinreichend bestimmt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Die Grundflächenzahl darf durch Anlagen nach § 19 (4) Satz 1 BauGB bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Dies ist notwendig, um die Realisierung der Tiefgarage zu ermöglichen.

11.3 Bauweise, Wohneinheiten

Innerhalb des Geltungsbereichs ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise, abweichend hiervon ist die Gebäudelänge der Hauptgebäude auf 22,00 m begrenzt, um den Charme der aufgelockerten Bebauung auf der Mettnau nicht weiter zu beeinträchtigen.

Die Gebäude sind als Einzelhäuser zu errichten.

Im Teilgebiet WA2 ist außerdem die maximale Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden auf zwei begrenzt.

Diese Vorgaben der abweichenden Bauweise gewährleisten eine aufeinander abgestimmte Struktur der Baukörper zueinander und hin zu den angrenzenden Siedlungsbereichen.

11.4 Abstandsflächen der Gebäude

Für alle Wandflächen werden spezielle Regelungen zu den einzuhaltenden Abstandsflächen abweichend von der Landesbauordnung Baden-Württemberg getroffen. Abweichend von den Vorgaben gemäß § 5 (7) LBO wird bei Wandflächen die Tiefe der Abstandsflächen auf 0,36 der Wandhöhe verringert. Die Abstandsflächenverkürzung entspricht der Konfiguration des ersten Preises aus dem Wettbewerb (s. auch Ziff. 8 der Begründung). Die angespannte Wohnungsmarktlage in Radolfzell und das Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden rechtfertigen diese Entscheidung im konkreten Einzelfall. Durch die kompakte Bebauung im Westteil des Grundstücks kann die Freifläche mit erhaltenswertem Baumbestand im Osten des Planungsumgriffs geschont werden. Um die Plastizität der Fassaden mit den Holzpergolen für die Balkone umzusetzen, werden die Abstandsflächen je Gebäudeseite auf einer Länge von 2,50 m auf 0,3 der Wandhöhe reduziert.

Um die Stellung der Gebäude zueinander und zu dem kleinen zentralen Platz in der Mitte der Gebäude aus dem Wettbewerbsentwurf umzusetzen, wird die Abstandsfläche zwischen den Gebäuden des Vorhabensträgers anlog den Mindestmaßen für ein Urbanes Gebiet auf mindestens 0,2 der Wandhöhe festgesetzt, sie darf jedoch 2,50 m nicht unterschreiten. Trotz der verkürzten Abstandsflächen können Belichtung und gesunde Wohnverhältnisse durch die eng an das Bauvorhaben bemessenen Baugrenzen und die sich daraus ergebenden Abstände von mindestens 4,00 m zwischen den einzelnen Gebäuden gewährleistet werden. In Richtung Norden werden die Abstandsflächen über eine Baulast auf dem angrenzenden Grundstück übernommen.

11.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und Zufahrten

Aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und Zufahrten nur innerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen vorgesehen. Hiervon unbenommen sind Feuerwehruzufahrten. Die der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

11.6 Grünordnerische Festsetzungen

Vor dem Hintergrund zunehmender Wärmebelastungen und zur Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild sind Pflanzgebote auf den Baugrundstücken in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Hierbei handelt es sich um die Pflanzung von stadtklima-resistenten Bäumen sowie einer Begrünung der Tiefgarage.

Entsprechend dem Grundsatz, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen und zur Minderung von Funktionsverlusten des Bodens, sind Festsetzungen zur gärtnerischen Gestaltung der Freiflächen sowie zur wasserdurchlässigen Herstellung befestigter Flächen getroffen. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen zur Gartengestaltung, wie Steingärten, sind vor dem Hintergrund zunehmender sommerlicher Wärmebelastungen aus klimatischen und gestalterischen Gründen unzulässig.

Durch die Festsetzungen von Pflanzgeboten und die Vorgaben zur dauerhaften Pflege der Pflanzungen wird die Durchgrünung des Plangebietes dauerhaft gesichert und einer weiteren Verschlechterung der Lebensraumsituation für vorhandene Arten entgegengewirkt, sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas umgesetzt.

12. Örtliche Bauvorschriften

12.1 Äußere Gestaltung der Baukörper

Um einen möglichst großen gestalterischen Spielraum entsprechend modernen technischen Anforderungen zu eröffnen und die Realisierung des Wettbewerbsergebnisses im Teilbereich WA 1 zu ermöglichen, zugleich aber im westlichen Teilbereich WA 2 ein gestalterisches Einfügen der Bebauung in die umgebende Struktur und Gestaltung sicherzustellen, sind Festsetzungen zu der äußeren Gestalt der Gebäude getroffen worden.

Innerhalb des Teilgebietes WA 1 sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung bis 5° zulässig. Damit wird die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses ermöglicht.

Innerhalb des Teilgebietes WA 2 sind nur Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig. Damit wird sichergestellt, dass die Bebauung dem umgebenden Bestand wiedergibt.

Durch die Festsetzungen zur Dachdeckung, Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie dem Ausschluss glänzender, reflektierender, greller und reinweißer Fassaden wird ein gestalterisches Einfügen der Bebauung im Plangebiet in die angrenzende Bebauung sichergestellt.

12.2 Gestaltung der Baugrundstücke und Einfriedungen

Für Einfriedungen werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mettnau“, rechtskräftig seit 16.12.1999, übernommen.

Durch die Pflicht zur gärtnerischen Anlage von nicht bebauten und nicht befestigten Flächen und den Ausschluss von Steingärten (Abdeckung von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen) sowie den Grundsatz, dass befestigte und versiegelte Grundstücksflächen stets auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, wird die gestalterische Qualität der Freiraumstruktur gesichert. Um die Flächenversiegelung generell gering zu halten, sind zudem Regelungen zur offenporigen, wasserdurchlässigen Herstellung von Zufahrten und Stellplatzbereichen getroffen.

12.3 Stellplatzverpflichtung

Aufgrund des Parkdruckes auf der Mettnau und durch das gesteigerte individuelle Mobilitätsverhalten ist eine Erweiterung der Stellplatzverpflichtung abweichend von den Vorgaben der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) erforderlich. Hierzu ist für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (WA 1) ein Stellplatzschlüssel erarbeitet worden, welcher die Anzahl der zu erstellenden Stellplätze an die Nettowohnfläche der jeweiligen Wohneinheit koppelt. Somit sind je Wohneinheit zwischen 1,0 und 2,0 Stellplätze in der Tiefgarage nachzuweisen.

Im westlichen Teilgebiet WA 2 sind abweichend von den Vorgaben der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) 1,5 Stellplätze je Wohneinheit auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

12.4 Ordnungswidrigkeiten

Damit Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften mit Bußgeld verfolgt werden können, werden im Sinne des § 75 (3) 2 LBO die Ordnungswidrigkeiten aufgeführt. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig.

„Mettnau, Änderung und Überarbeitung, 10. Änderung – Grundstück beim Krankenhaus“	Begründung	Seite 14/14 24.04.2024
1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan		Entwurf
2. Örtliche Bauvorschriften		
Stadt Radolfzell, Gemarkung Radolfzell, Landkreis Konstanz		1-1744

13. Flächenbilanz

Geltungsbereich	ca. 0,38	ha	100,0 %
Allgemeines Wohngebiet	ca. 0,38	ha	100,0 %

Reutlingen, den 24.04.2024

Radolfzell, den 24.04.2024

Clemens Künstler
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Simon Gröger
Oberbürgermeister